

die für die Fahrerlaubnis bzw. Fahrzeugart erforderliche Tauglichkeitsgruppe mit den gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie im Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis einzutragen.

(2) Nach abgeschlossener Untersuchung ist der vom untersuchenden Arzt ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis dem Antragsteller auszuhändigen oder der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu übersenden. Sie trägt die Tauglichkeitsgruppe und die gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in die Fahrerlaubnis ein.

(3) Wiederholungsuntersuchungen bestätigt der untersuchende Arzt im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung mit Datum und Unterschrift. In die Fahrerlaubnis ist die Wiederholungsuntersuchung gleichfalls mit Datum und Unterschrift einzutragen, sofern sich keine Änderungen der in der Fahrerlaubnis eingetragenen Tauglichkeitsgruppe oder keine neuen Bedingungen ergeben. Bei notwendigen Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder Festlegung neuer Bedingungen ist vom untersuchenden Arzt der für den Wohnsitz des Untersuchten zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei Mitteilung zu geben. Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder festgelegte neue Bedingungen sind von der Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei in die Fahrerlaubnis einzutragen.

(4) Nachuntersuchungen sind vom untersuchenden Arzt in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Bei Änderungen der Tauglichkeitsgruppe oder der festgelegten Bedingungen ist die zuständige Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen.

§12

Beschwerde

(1) Gegen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist die Beschwerde zulässig. Sie muß innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses, schriftlich oder mündlich mit Begründung bei dem Arzt eingereicht werden, der den Antragsteller oder Fahrerlaubnisinhaber ärztlich untersucht hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Beschwerde berechtigt, so ist das Untersuchungsergebnis innerhalb einer Woche aufzuheben oder abzuändern.

(2) Ändert der im Abs. 1 genannte Arzt das Untersuchungsergebnis nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so hat der untersuchende Arzt die Beschwerde mit den vorhandenen Untersuchungsunterlagen und seiner Stellungnahme zur Beschwerde dem Leiter der für den Wohnsitz zuständigen Gutachterkommission des MDV innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde vorzulegen. Der Leiter der Gutachterkommission des MDV hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Ist der erstuntersuchende Arzt nicht Angehöriger des MDV, so sind die nichtanerkannten Beschwerden über den Kreisarzt der für den Wohnsitz des Beschwerdeführers zuständigen Gutachterkommission des MDV vorzulegen.

§13

Sonderbestimmungen

Die ärztliche Untersuchung und die Beurteilung der Fahrtauglichkeit von Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern in den bewaffneten Organen werden durch die Medizinischen Dienste dieser Organe in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der TauVO K geregelt und durchgeführt.

§14

Übergangsbestimmungen

Die im § 4 Abs. 2 Buchst. c genannten Kraftfahrzeugführer haben sich erstmalig wie folgt einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen, wenn sie weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen beabsichtigen:

- a) im Jahre 1973 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge bis 1903;
- b) im Jahre 1974 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge 1904 bis 1908;
- c) im Jahre 1975 alle Kraftfahrzeugführer der Jahrgänge 1909 bis 1915.

Ab 1. Januar 1976 finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Buchst. c Anwendung.

§15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1964 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — (GBl. II Nr. 50 S. 402) und
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. März 1968 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 33 S. 196).

Berlin, den 10. August 1973

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

**Anordnung
über die Bildung sowie über die Planung,
Finanzierung und Abrechnung
des PROGRESS Film-Verleih und der
Bezirksfilmdirektionen**

vom 24. August 1973

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

I.

**Bildung des PROGRESS Film-Verleih und der
Bezirksfilmdirektionen**

§1

PROGRESS Film-Verleih

(1) Zur besseren Orientierung auf die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben wird der VEB PROGRESS Film-Vertrieb zum 31. Dezember 1973 als volkseigener Betrieb aufgelöst.